

–

**Genehmigung  
für den  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
  
Klinikum Bremen-Mitte**

**(Version 19.08.2009, zuletzt geändert am 02.02.2017)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Genehmigung	3
2. Nebenbestimmungen	5
3. Hinweise	9

Der

**Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen** (Landeplatzhalter)

Kurfürstenallee 130

28211 Bremen

wird folgende

## **Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (als Dachlandeplatz) am Klinikum Bremen-Mitte in Bremen**

erteilt:

### **1. Genehmigung**

#### **1.1 Bezeichnung des Landeplatzes:**

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Bremen-Mitte

#### **1.2 Beschreibung des Landeplatzes**

- 1.2.1 Lage: Stadt Bremen, Stadtteil Östliche Vorstadt, Gelände des Klinikums Bremen-Mitte, auf dem Dach des Gebäudes „Zentraler OP/Zentrale Aufnahme“. Die Lage des Landeplatzes ergibt sich aus Plananlage 7.1, die Bestandteil dieser Genehmigung ist.
- 1.2.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 53° 04' 30,0"  
E 08° 50' 16,6"
- Höhe: 17,0 m ü. NN (56 ft MSL)
- 1.2.3 Betriebsfläche:
- Aufsetz- und Abhebefläche zugleich Endanflug- und Start-Fläche (FATO/TLOF):  
Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m
  - Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO/TLOF allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 7,5 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO/TLOF ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.
  - Oberfläche: Beton
  - An- und Abfluggrundlinien: 277°/097° rechtweisend
- 1.3 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
- bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von maximal 6 t und
  - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,9 m und
  - die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

- 1.4 Art des Betriebes Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht<sup>1</sup> .
- 1.5 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS) und von sonstigen Transporten von kranken oder verletzten Personen, medizinischem Personal oder Gerät.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Als Nacht gilt gem. Verordnung (EU) 923/2012 Artikel 2 die Zeit zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der Morgendämmerung.

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit

- einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus rotem Lande-„H“ in weißem Kreuz
- jeweils einer aus jeder Anflugrichtung erkennbaren, weißen Höchstmassenmarkierung (maximum allowable mass marking) „06 t“
- einer weißen, 30 cm breiten FATO/TLOF-Markierung am Rande der 15 m x 15 m großen FATO/TLOF

### 2.2 Befuerung des Landeplatzes

Der Landeplatz ist zu befeuern mit:

- einer aus 20 grün leuchtenden Feuern bestehenden TLOF-Befuerung auf dem Rand eines Quadrats von 15 m Seitenlänge
- zwei verkürzten, jeweils aus drei weißen Feuern bestehenden Anflugbefuerungen und
- vier TLOF-Flutlichtstrahlern

### 2.3 Windrichtungsanzeiger

Es sind jeweils ein

- beleuchteter Windrichtungsanzeiger auf dem Dach eines benachbarten, höheren Gebäudes (Mindestlänge 3 m),
- beleuchteter Windrichtungsanzeiger auf dem Dach des Aufzugschachtes (Zentraler OP) und
- Windrichtungsanzeiger in der Mitte der nördlichen Dachkante des zentralen OP (Maximallänge 1 m) zu installieren.

### 2.4 Einfriedung des Geländes

Sämtliche Zugänge (Treppen, Aufzüge etc.) zum Landeplatz sind

- so zu gestalten, dass ausschließlich befugtes Personal Zugang hat und
- mit einer F-Schließung auszurüsten.

### 2.5 Mindestausrüstung für das Feuerlösch- und Rettungswesen

Es sind mindestens 2.500 Liter Wasser zur Erzeugung von Löschschaum der Leistungsstufe B sowie die entsprechende Menge Schaummittel einsatzbereit vorzuhalten<sup>2</sup>. Eine Ausstoßrate von 250 l/min Wasserschaummittelgemisch ist sicherzustellen.

Dazu sind sowohl

---

<sup>2</sup> Angesichts der Tatsache, dass bereits eine nasse Leitung zum Landeplatz existiert wird empfohlen die Löschanlage aus dem Stadtwassernetz zu speisen.

- ein Feuerlöschsystem mit zwei Löschmonitoren, die nach Auslösung automatisch oszillieren bzw. je einzeln von Hand gesteuert werden können als auch
- eine Schlauchleitung mit einem Mehrzweckstrahlrohr zu installieren und betriebsbereit zu halten.

Die Bedienung des Feuerlöschsystems muss von einem geschützten Platz (Steuerstand) mit Sicht auf den Landeplatz möglich sein.

Ferner sind im Bereich des Flugbeobachterraums Trockenlöschmittel im Umfang von mindestens 45 kg sowie Rettungsmittel gem. Anlage 1 vorzuhalten.

Im Fall von Flugbetrieb ist die sofortige Reaktion des Rettungs- und Feuerlöschdienstes dadurch sicherzustellen, dass sich bei Flugbetrieb eine sachkundige Person im Steuerstand aufhält.

Der Landeplatzhalter meldet die Namen der zu diesem Zwecke geschulten und eingewiesenen sachkundigen Personen an die Luftfahrtbehörde.

Der Zugang zum Geräteraum ist mit einer F-Schließung auszurüsten.

Darüber hinausgehende Anforderungen im Zusammenhang mit der Gebäudeausrüstung wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt und bleiben hiervon unberührt.

## 2.6 Fernmelde- und Alarmsysteme

Es ist mindestens ein Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage in der Nähe des Wandhydranten zu installieren.

Darüber hinaus muss der Landeplatz an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:

- nächste Polizeiwache
- Feuerwehrzentrale
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Luftfahrtbehörde Bremen
- Flugwetterwarte Hamburg

## 2.7 Betriebszeitenregelungen

Die Betriebszeiten sind täglich 0 bis 24 Uhr.

Im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr dürfen Starts und Landungen ausschließlich im Rahmen von medizinischen Hubschrauber-Not- (HEMS-) Einsätzen durchgeführt werden.

## 2.8 Luftfahrthindernisse

### 2.8.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Die gemäß ICAO Anhang 14, Band 2 erforderliche Hindernisfreiheit für

- Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 15 m,

- Sichtflugbetrieb bei Nacht und
- Flugleistungsklasse 1

in den Abflugsektoren mit einer Neigung von 4,5 % ist herzustellen und zu überwachen.

Innerhalb der in den im Plan Nr. LP-HLP-GM-50-04-01-04 vom 30.01.2017 rot dargestellten Rückwärtsstartflächen muss die Hindernisfreiheit nur in dem Maße hergestellt werden, dass die Rückwärtsstartflächen selbst nicht durchdrungen werden.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

### 2.8.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

### 2.8.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden.

Diese ist mindestens dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatz-Befeuerung betrieben wird.

Hindernisse, die die 4,5%-Abflugfläche durchdringen, sind mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

## 2.9 Bauliche Gestaltung

Die bereits bei der baulichen Ausführung des Gebäudes Zentrale Aufnahme/Zentraler OP erstellten Anlagen

- Fangitter
- zweiter geeigneter Fluchtweg
- Vorrichtungen, dass ggf. auslaufender Treibstoff nicht in das Gebäude-Innere gelangt und nicht an den Außenwänden herabfließen kann
- Treibstoffauffangbecken
- Überrollschutz

sind während der Dauer der Genehmigung in Funktion zu halten.

## 2.10 Landeplatz-Benutzungsordnung

Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist eine Landeplatz-Benutzungsordnung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung ist allen mit dem Flugbetrieb befassten Krankenhaus-Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und an geeigneter Stelle am Landeplatz auszuhängen.

### 2.11 Hauptflugbuch

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem jeder Start und jede Landung mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag
- Uhrzeit
- Registrierung des Hubschraubers
- Art des Fluges
- Name der sachkundigen Person

### 2.12 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann unterbleiben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das entsprechende Risiko auf andere Art und Weise (z.B. kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt ist.

### 2.13 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

### 2.14 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen für diese Genehmigung sind

- eine Abnahmeprüfung,
- die Hindernisbeseitigung bzw. –kennzeichnung,
- die Vorlage einer Landeplatz-Benutzungsordnung,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Herstellung der erforderlichen Hindernisfreiheit und
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugspunktes und der Gebäudeecken nach Lage (in Gauß-Krüger-Koordinaten) und Höhe (in Metern über NN)

### 2.15 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

Der Landeplatzhalter hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## 2.16 Benennung eines Verantwortlichen

Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbarer Ansprechpartner in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

### 3. Hinweise

- Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Sie kann nach § 6 Abs. 2 S. 4 LuftVG widerrufen und nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 48 LuftVZO widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. So können insbesondere neue Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes, sofern die Hindernisbegrenzungsflächen durchstoßen werden, zu Beschränkungen des Flugbetriebes bis hin zur Schließung des Landeplatzes führen. Zudem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn sich später Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- Die Genehmigungsbehörde ist nach § 53 Abs. 1 i.V.m. § 47 LuftVZO jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar sind.

Bremen, den 02.02.2017  
Im Auftrag

Krüger

#### Anlagen:

Anlage 1: vorzuhaltende Rettungsmittel  
Plan Nr. LP-HLP-GM-50-04-01-04 vom 30.01.2017

## **Anlage 1: vorzuhaltende Rettungsmittel**

1 x Gurtentrennmesser

1 x Feuerwehrraxt

1 x Handblechschere

1 x Handsäge (Fuchsschwanz)

1 x Handmetallsäge

1 x Bolzenschneider

1 x Anstellsleiter in Alu-Ausführung, ca. 2 m

1 x Kappmesser

2 x Brandschutzhelme DIN EN 443

2 x Handlampen

1 x Einreißhaken mit Stiel

1 x Löschdecke DIN 14155L

2 x Paar 5-Finger Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe

1 x Krankentrage

1 x Rettungsdecke für Verletzte, zzgl.

2 Woldecken

